

► Kostenfestsetzung

Trotz Insolvenz: Verzichten Sie nicht auf Ihr Geld

| Nach Verfahrensunterbrechung durch Insolvenz einer Partei bleibt die Kostenfestsetzung aus einer Kostengrundscheidungsentscheidung möglich, die andere Verfahrensbeteiligte als die insolvente Partei betrifft. |

Ausgehend hiervon hat das OLG Frankfurt (30.10.18, 6 W 87/18, Abruf-Nr. 209224) kein Hindernis für einen Kostenfestsetzungsantrag des Streithelfers der insolventen Partei gegen den Gegner gesehen. Wenn infolge der Insolvenz einer der Prozessparteien eine Verfahrensunterbrechung nach § 240 ZPO eintritt, kann im Verhältnis zwischen den von der Insolvenz nicht betroffenen Prozessbeteiligten nicht nur ein Teilurteil, sondern auch eine Teilkostentscheidung ergehen (BGH GRUR 08, 628). Das OLG bestätigt damit seine frühere Rechtsprechung (NJW 15, 162; GRUR 16, 812).

MERKE | Anders verhält es sich, wenn eine Partei des Kostenfestsetzungsverfahrens in Insolvenz geraten ist. In diesem Fall wird auch das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 240 InsO unterbrochen.

► Insolvenz

Annahme durch Aufnahme in die Insolvenztabelle

| Der Bürge, der die Zahlungsvoraussetzungen des § 648a Abs. 2 S. 2 BGB sinngemäß in der Bürgschaftsurkunde wiedergibt, verzichtet damit nicht auf Einwendungen. |

Die Beklagte hatte sich für Forderungen aus Werkverträgen gegenüber dem Subunternehmer für die Erfüllung der Vergütungspflicht des – inzwischen insolventen – Hauptunternehmers verbürgt. Die Bürgschaftsurkunde gab die Zahlungsvoraussetzungen wieder. Nachdem der Subunternehmer gegen den Hauptunternehmer ein Versäumnisurteil erwirkt hatte, verlangt er nun von der Bürgin, zu zahlen. Die Forderung wurde zugleich zur Insolvenztabelle festgestellt. Das OLG Frankfurt (25.2.19, 29 U 81/18, Abruf-Nr. 209225) sah in der Feststellung zur Insolvenztabelle ein Anerkenntnis, wie die werkvertraglich erforderliche Abnahme, nicht aber einen Einwendungsausschluss. Insofern komme es auch nicht darauf an, ob ein solcher Einwendungsausschluss durch ein Versäumnisurteil begründet werden könne.

MERKE | Anderer Meinung zum Einwendungsausschluss ist allerdings das OLG Naumburg (15.3.07, 2 U 5/07). Das Anerkenntnis zur Insolvenztabelle verpflichtete den Bürgen zur Leistung bis zum verbürgten Höchstbetrag und entziehe ihm zugleich die Einwendungen gegen die Hauptforderung, die ihr nach § 768 BGB bis zur Aufgabe des Widerspruchs des Insolvenzverwalters gegen die nun festgestellte Teilforderung zugestanden haben.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209224

Achtung: Hier gilt etwas anderes



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 209225

Andere Auffassung:
OLG Naumburg